

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler	Stefan Sandrini
Stefan Engele	
Martina Malfertheiner	Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi	Massimo Moser
Andrea Tinti	Michael Schieder
Carla Kaufmann	Iwan Gasser
Rechtsanwalt – avvocato	
Chiara Pezzi	
Mitarbeiter – Collaboratori	
Karoline de Monte	Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher	Julia Maria Graf
Karl Elsler	

Rundschreiben

Nummer:056 vom: 12.06.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle öffentliche Verwaltungen und Freiberufler

Öffentliche Verwaltungen: Kürzung der Honorare bei Unregelmäßigkeiten

Zusammenfassung:

Ab 15.6.2026 werden Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Freiberufler automatisch gekürzt, wenn Zahlkarten der Einzugsdienste zugestellt wurden.

Die Regelung greift nur bei Zustellung eines oder mehrerer Zahlungsbescheide (Steuer-Zahlkarten) über einen Gesamtbetrag von mindestens **5.000,00 Euro**. Erst bei dieser Überschreitung erfolgt die automatische Kürzung des Honorars.

1 Neuerung betrifft freiberufliche Leistungen

Bekanntlich¹, gilt seit dem 15. Juni die „Sperrung“ von Zahlungen der öffentlichen Verwaltung für freiberufliche Leistungen bei steuerlichen, beitragsrechtlichen und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Dann hat die Zahlung der freiberuflichen Leistung direkt an die Einzugsdienste zu erfolgen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung², erfolgt die Ersatzzahlung an die Einzugsdienste nur dann, wenn dem Begünstigten Freiberufler ein oder mehrere Zahlungsbescheide über einen Gesamtbetrag von mindestens **fünftausend Euro**³ (5.000,00 Euro) zugestellt wurde/en. Punkt 3 des vorliegenden Rundschreibens behandelt diese neue Prozedur.

Unser vorhergehendes Rundschreiben⁴ zum Thema wird durch vorliegendes ersetzt.

2 Das ordentliche Verfahren der Kontrollen bei Zahlungen über 5.000,00

Bekanntlich müssen⁵ öffentliche Verwaltungen⁶ und Gesellschaften mit überwiegend öffentlichen Beteiligungen bei Zahlungen von Beträgen über 5.000,00 Euro

- eine **Anfrage** bei den Einzugsdiensten der Agentur der Einnahmen stellen,

¹ Siehe unsere Rundschreiben Nr. 14/2026 und 43/2026

² Art. 2-ter des Gesetzesdekrets 38/2026, das kürzlich in Gesetz Nr. 88 vom 2. Mai 2026 umgewandelt wurde,

³ neuer Absatz 1-ter in Artikel 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

⁴ Rundschreiben Nr. 43 vom 5.5.2026

⁵ Art. 48-bis, Abs. 1, Gesetzesdekret Nr. 602/73

⁶ Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001

- um zu prüfen, ob der Zahlungsempfänger mit einer oder mehreren Zahlungsaufforderungen in Höhe von insgesamt mindestens 5.000,00 Euro im Rückstand ist.

Die Einzugsdienste führen die Überprüfungen innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags durch.

Die Zahlung kann durch die öffentliche Verwaltung nur dann erfolgen, wenn:

- die Einzugsdienste mitteilen, dass der Betroffene keine Zahlungsrückstände aufweist, oder
- wenn sie innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung keine Antwort erteilt haben.

Stellen die Einzugsdienste hingegen Zahlungsrückstände fest, müssen sie der öffentlichen Verwaltung Folgendes mitteilen:

- die Höhe der Schulden des Begünstigten, für die der Zahlungsrückstand vorliegt, einschließlich der Vollstreckungskosten und der fälligen Verzugszinsen;
- die Absicht, die geplante Zahlungsaufforderung der öffentlichen Verwaltung zuzustellen.⁷

Wenn der Zahlungsempfänger infolge dieser Mitteilung der Einzugsdienste als säumig gilt, ist folgende Prozedur vorgesehen:

- die Zahlungen an den Freiberufler dürfen nicht ausgeführt und müssen für 60 Tage ausgesetzt werden,
- während dieser Zeit können etwaige Zahlungen durch den Gläubiger die Schuld reduzieren,
- die öffentliche Verwaltung zahlt die geschuldeten Beträge an ihren Gläubiger nur dann aus, wenn ihr in der Zwischenzeit kein Zahlungsauftrag durch die Einzugsbehörde⁸ übermittelt wurde.

Wir erinnern daran, dass die Einzugsdienste die Beträge mittels Zahlungsbescheide (**Zahlkarten**) eintreiben. Diese beruhen auf sogenannte „**Steuerrollen**“⁹, die von verschiedenen Steuer- und Abgabenbehörden erstellt werden und daher folgende Abgaben betreffen können:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Kartellrechtliche Sanktionen
- Konzessions- und Kommunalgebühren
- Verkehrsstrafen
- andere öffentlicher Einnahmen.

Obige Bestimmungen gelten **nicht**:

- für Gesellschaften/Unternehmen, über die eine Beschlagnahme oder Einziehung angeordnet wurde,¹⁰
- für Subjekte, denen eine Zahlungsstundung gewährt wurde,¹¹
- für Subjekte, die einen Antrag auf Steuererlass gestellt haben.¹²

3 Die neuen Regeln für Zahlungen von freiberuflichen Leistungen ab 15. Juni 2026

Ab dem 15.06.2026 gelten zusätzliche neue Bestimmungen¹³ für die freiberuflichen Leistungen.

⁷ Art. 72-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

⁸ Art. 72-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

⁹ Art. 10 des Präsidialdekrets 602/73

¹⁰ Art. 12-sexies, Gesetzesdekret Nr. 306/92

¹¹ Art. 19, Präsidialdekret Nr. 602/73;

¹² Art. 1, Abs. 91, Gesetz Nr. 199/2025.

¹³ Abs. 1-ter Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73, Gesetz 199/2025 Abs. 725

Wenn Freiberuflern **Zahlkarten** der Einzugsdienste für Steuer-, Sozialversicherungs- oder sonstige Schulden zugestellt wurden¹⁴, **die insgesamt den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, dürfen** öffentlichen Verwaltungen diesen nur den Teil ausbezahlen (insofern einer übrig bleibt), der den Betrag der genannten Zahlkarten übersteigt.

Diese neuen Bestimmungen gelten **für Honorare aus freiberuflichen Leistungen** einschließlich der Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe.

3.1 Berechnung der 5.000,00 Euro Schwelle

Der Schwellenwert bezieht sich auf den zu zahlenden Betrag abzüglich der Quellensteuer, jedoch einschließlich der Mehrwertsteuer¹⁵. Der Schwellenwert von 5.000,00 Euro muss grundsätzlich für jede zu zahlende Rechnung überprüft werden.¹⁶

Bei Transaktionen, die dem Split-Payment-Verfahren unterliegen, erfolgt die Berechnung der 5.000,00 Euro jedoch ohne Mehrwertsteuer, da diese nicht an den Veräußerer gezahlt wird.¹⁷

3.2 Honorare aus freiberuflichen Leistungen – Definition

Genannte neue Bestimmungen betreffen Honorare für Einnahmen der Freiberufler¹⁸ aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit¹⁹ also Einnahmen von

- natürlichen Personen oder
- Gesellschaften,

die regelmäßig eine selbständige, intellektuelle oder technische Tätigkeit ausüben, die keine unternehmerische Tätigkeit darstellt.²⁰

Beispiele sind Einnahmen der: Rechtsanwälte, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ingenieure, Berater, Künstler, die mit einer Mehrwertsteuernummer arbeiten und Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

3.3 Die Prozedur der Kontrollen bei Zahlungen von freiberuflichen Leistungen

Die **Überprüfung** der verfallenen Steuerrollen²¹ erfolgt für alle Zahlungen an Freiberufler, unabhängig von deren Höhe, also auch bei Beträgen unterhalb der 5.000,00 Euro Schwelle.

Diese Schwelle gilt hingegen für Steuerrollen, die zur Weiterleitung der Beträge an die Einzugsdienste führen (Steuer-Zahlkarten).

Aus diesem Grund müssen die öffentlichen Verwaltungen, bevor sie Zahlungen jeglicher Höhe an Freiberufler²² vornehmen, eine **Anfrage** bei den Einzugsdiensten der Agentur der Einnahmen stellen (laut Prozedur im Punkt 2 dieses Rundschreibens) und wenn fällige Steuerzahlkarten in Höhe **von 5.000,00 Euro oder mehr** festgestellt werden, wird die Sperre aktiviert und die Beträge werden direkt an die Einzugsdienste überwiesen. Demnach gilt, dass der nicht an den Freiberufler ausgezahlte Betrag

- direkt an die Einzugsbehörde überwiesen (sofortige Verrechnung),
- zur Begleichung der ausgestellten Zahlkarten verwendet wird.

Wir empfehlen der öffentlichen Körperschaft dem Freiberufler mitzuteilen, dass der nicht an ihn ausgezahlte Betrag an die Einzugsdienste der Einnahmenagentur (AR) gezahlt wurde. Dies damit der Freiberufler dies in seiner Buchhaltung berücksichtigen kann.

¹⁴ Abs. 1-ter Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

¹⁵ Rundschreiben des Staatsrechnungshofs vom 29.7.2008 Nr. 22

¹⁶ Rundschreiben des Staatsrechnungshofs vom 8.10.2009 Nr. 29

¹⁷ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 21.3.2018 Nr. 13

¹⁸ Art. 54 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern TUIR

¹⁹ Abs. 1-ter Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

²⁰ Begleitbericht zum Haushaltsplan 2026

²¹ gemäß Absatz 1, Art. 48-bis des Präsidialdekrets Nr. 602/73

²² Zahlungen, die unter Art. 54 des TUIR fallen (kurz gesagt: Vergütungen an Freiberufler)

Beispiel: Nehmen wir an, die öffentliche Verwaltung muss einem Architekten eine Vergütung in Höhe von 10.000,00 Euro auszahlen. Wenn sich bei der Überprüfung Verbindlichkeiten aus Steuerzahlkarten in Höhe von 6.000,00 Euro ergeben, wird die Sperre aktiviert und:

- 6.000,00 Euro werden dem Inkassobeauftragten zugewiesen;
- die restlichen 4.000 Euro werden an den Freiberufler ausgezahlt.

3.4 Zuflussprinzip

Der Stichtag 15.06.2026²³ bezieht sich auf Zahlungen, die ab diesem Datum von den öffentlichen Verwaltungen veranlasst werden. Er umfasst daher auch Vergütungen für bereits erbrachte Leistungen der Freiberufler, sofern sie nach diesem Datum ausgezahlt werden.

3.5 Hinweise des Justizministeriums

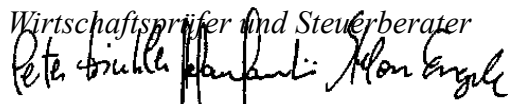
Das Justizministerium hat in seinem Zuständigkeitsbereich einige Einzelheiten bekannt gegeben.²⁴ Die Gerichtsbehörden müssen aufgrund der neuen Bestimmungen eine vorherige Prüfung der Unregelmäßigkeiten der Zahlungsempfänger durchführen. Die neuen Bestimmungen gelten somit auch für die Festsetzung der Vergütungen im Rahmen der Gerichtskosten.

3.6 Kritische Aspekte

Bei der Analyse der genannten neuen Bestimmungen zeigen sich einige kritische Punkte. Zu erwähnen ist z.B., dass dem Freiberufler keine Rechtsmittel gegen fehlerhafte, unbegründete oder rechtswidrige Maßnahmen eingeräumt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


²³ Art. 1 Abs. 725 Gesetz. 199/2025

²⁴ Rundschreiben des Justizministeriums 17.3.2026